



Zwischen Recht und Realität:
Nur konsequenter Vollzug
schützt Tiere tatsächlich vor
Leid.

Tierschutzrecht

Gesetze sind nur so gut wie ihr Vollzug

“

«Die Schweiz hat das beste Tierschutzgesetz weltweit.» Womöglich haben Sie diese Aussage auch schon gehört. Im Vergleich mit anderen Ländern haben wir hierzulande tatsächlich teilweise strenge Vorschriften für den Umgang mit Tieren. Aus der Sicht der Tiere hingegen sind die vorgeschriebenen Gehegegrössen und -einrichtungen häufig nichts anderes als gesetzliche Mindestvorschriften und weit davon entfernt, die Bezeichnung «tiergerecht» zu verdienen. Hinzu kommt, dass Gesetze und Verordnungen stets nur so wirksam sind, wie sie umgesetzt beziehungsweise vollzogen werden. Und dieser Vollzug funktioniert in der Schweiz nicht optimal: Viele Tierschutzmissstände werden ignoriert, Strafverfahren eingestellt und die ausgesprochenen Strafen verfehlen ihre präventive Wirkung, weil sie viel zu mild sind.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER / MLAW ALEXANDRA SPRING (TIR)

Tierschutzdelikte werden bagatellisiert. Zu dieser Erkenntnis kommt die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) regelmässig, wenn die Tierschutzstrafentscheide aus dem Vorjahr in eine eigens dafür geschaffene Straffall-Datenbank eingelezen und anschliessend ausgewertet werden. Seit 2003 sind diese Informationen in anonymisierter Form unentgeltlich unter www.tierimrecht.org/de/tierschutzstrafalle abrufbar. Das Fallmaterial wird jedes Jahr analysiert und in einem ausführlichen Bericht über die Entwicklungen und Tendenzen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis präsentiert. Eine konsequente Umsetzung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist einerseits wichtig, um von Tierschutzwidrigkeiten betroffenen Tieren direkt zu helfen und weiteres Leid zu vermindern. Andererseits geht es auch darum, Tierschutzverstösse strafrechtlich zu ahnden, um potenzielle Tierquäler abzuschrecken und weitere

Tierschutzdelikte auf diese Weise präventiv zu verhindern. Obwohl die Auswertungen des Fallmaterials durch die TIR belegen, dass sich der gesamtschweizerische Vollzug des Tierschutzstrafrechts seit Inkrafttreten des ersten eidgenössischen Tierschutzgesetzes im Jahr 1981 insgesamt deutlich verbessert hat, zeigen die Analysen regelmässig, dass der Vollzug weiterhin gravierende Mängel aufweist und Tierschutzverstösse oftmals bagatellisiert werden.

Ein Fall widerspiegelt das Ausmass der Vollzugsproblematik

Deutlich wurde dies etwa, als die Tierschutzvorfälle in Hefenhofen (Kanton Thurgau) 2017 landesweit für Schlagzeilen sorgten. Nachdem auf dem Hof eines Tierhalters bereits während 15 Jahren regelmässig Tierschutzverstösse festgestellt worden waren, ist die Situation letztlich derart



WAS TUN, WENN MAN EINEN MISSTAND BEOBACHTET?

Wenn Sie von einem möglichen Missstand in einer Tierhaltung oder beim Umgang mit Tieren Kenntnis haben, können Sie eine Tierschutzmeldung beim kantonalen Veterinärdienst machen. Wichtig ist hierbei, Ihre Schilderungen mit Video- oder Fotobeweisen und/oder Zeugenaussagen zu untermauern. Betreten Sie für die Erstellung des Beweismaterials aber kein fremdes Eigentum, sonst machen Sie sich womöglich selbst strafbar. Bei hinreichendem Verdacht wird die Behörde eine Kontrolle durchführen, den Sachverhalt abklären und wenn nötig Massnahmen einleiten, wie etwa die Beschlagnahmung der Tiere oder die Verfügung eines Tierhalteverbots.

Handelt es sich um einen Notfall, bei dem einem Tier sofort geholfen werden muss, wenden Sie sich bitte an den Polizeinotruf 117. Im Gegensatz zu den Veterinärdiensten können Polizeipatrouillen allenfalls sofort ausrücken und die notwendigen Massnahmen vornehmen.



Tierschutz beginnt mit Kontrolle – ohne engagierte Behörden bleibt selbst das beste Gesetz wirkungslos.

eskaliert, dass die Beschlagnahmung von über 200 Tieren – darunter rund 90 Pferde, 100 Schweine, 50 Rinder, ein Dutzend Schafe, drei Ziegen und einige Lamas –, die teilweise stark vernachlässigt waren und unter schlimmsten Bedingungen gehalten wurden, angeordnet werden musste. Den Behörden gelang es viele Jahre lang nicht, einen tierschutzkonformen Zustand auf dem Betrieb herzustellen, weil der Tierhalter nicht willens war, sich an die Tierschutzvorschriften zu halten. Obschon der mehrfach wegen Tierquälerei und anderer Delikte verurteilte Täter die Voraussetzungen eines Tierhalteverbots wie kaum ein anderer erfüllte und sämtliche Ereignisse seit Jahren dokumentiert worden waren, erfolgte die Beschlagnahmung der Tiere erst 2017 nach der Veröffentlichung dramatischer Bilder von toten und sterbenden Pferden.

Zwar kam der angeklagte Tierhalter vor dem Bezirksgericht Arbon 2023 praktisch ungestraft davon, weil die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweise nach Auffassung des Gerichts nicht zulässig seien. Zwei Jahre später hat das Obergericht Thurgau dann aber entschieden, dass das Beweismaterial zuzulassen und der Fall neu zu verhandeln sei. Die TIR wird das Geschehen weiterhin eng verfolgen und darüber berichten.

Vollzugsmängel sind vielseitig

Der Fall Hefenhofen ist in seinem Ausmass sicher aussergewöhnlich, dennoch hat er gezeigt, dass bei der Umsetzung des Tierschutzrechts in der Schweiz nach wie vor erhebliche grundlegende Mängel bestehen. Auch weniger öffentlichkeitswirksame Tierschutzfälle bestätigen regelmässig das Vorhandensein allgemeiner struktureller Defizite. So fehlt es etwa oftmals an der Bereitschaft der verschiedenen für den Vollzug zuständigen Straf- und Verwaltungsbehörden, in Tierschutzfällen zusammenzuarbeiten. Dies verhindert, dass fehlbare Tierhalter zügig und mit griffigen Massnahmen und Sanktionen belegt und die betroffenen Tiere damit angemessen und nachhaltig geschützt werden.

Strafen werden dem Tierleid nicht gerecht

Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaften und Gerichte den gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen noch immer bei Weitem nicht ausschöpfen. Für Misshandlungen, Vernachlässigungen, qualvolle Tötungen und andere Tierquälereien – die alle sogenannte Vergehen darstellen – sieht das Tierschutzgesetz bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe sowie eine Geldstrafe von bis 180 Tagessätzen vor. Alle übrigen



Wenn Tierquälerei vor Gericht landet, sind gerechte Urteile entscheidend für Prävention und Bewusstseinsbildung.

Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht werden als Übertretungen eingestuft, womit – zumindest theoretisch – Bussen von bis 20 000 Franken möglich sind. In der Praxis liegt der Schnitt indes bei rund 400 Franken. Insgesamt sind die verhängten Strafen unter Beachtung des möglichen Strafrahmens vor allem hinsichtlich der Bussen somit noch immer sehr tief. Oftmals stehen sie dabei in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid. Darüber hinaus wird bei der Strafbemessung dem Umstand, dass bei Tierschutzdelikten – insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich – regelmässig nicht nur einzelne, sondern mehrere oder sogar viele Tiere betroffen sind, kaum Rechnung getragen.

Hohe Dunkelziffer

Die TIR-Straffälle-Datenbank umfasst mittlerweile mehr als 30 000 Fälle. In den vergangenen Jahren wurden jeweils knapp 2000 Fälle pro Jahr eingeleitet. Angesichts der Millionen von in der Schweiz gehaltenen und genutzten Tieren ist die Anzahl der in der Schweiz gefällten Tierschutzentscheide regelmässig sehr tief. Entsprechend ist von einer hohen Dunkelziffer nicht verfolgter und geahndeter Tierschutzdelikte auszugehen. Die meisten Verstösse dürften sich hinter verschlossenen Haus-, Gehege- und Stalltüren ereignen und daher unentdeckt bleiben.

Erschreckende Unkenntnis

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet den Strafverfolgungsbehörden oftmals die Abgrenzung von Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrigen Widerhandlungen (Art. 28 TSchG). Wenngleich gemäss Sachverhaltsdarstellung von einer Tierquälerei und somit von einem Vergehen auszugehen wäre, wird oft der Übertretungstatbestand

der übrigen Widerhandlungen angewendet, für den der Strafrahmen viel niedriger ist. Den Justizbehörden mangelt es offensichtlich nicht nur an personellen und zeitlichen Kapazitäten. Vielmehr sind sie nach wie vor nur unzureichend mit den Straftatbeständen des Tierschutzrechts vertraut, was zu einer lückenhaften und uneinheitlichen Strafpraxis führt. Es ist davon auszugehen, dass diese Mängel eine negative Wirkung auf den präventiven Effekt des Tierschutzstrafrechts haben, da eine konsequente Anwendung der Strafbestimmungen der Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins für einen respektvollen Umgang mit Tieren dient und damit auch einen starken präventiven Effekt zur Verhinderung weiterer Tierschutzverstösse hat.

Im Hinblick auf die korrekte Anwendung der Gesetzesbestimmungen kommt der Ausbildung der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Personen daher eine herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung von Juristinnen, Polizisten und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht verbessert wird. Die TIR bietet hierbei Hilfestellungen, indem sie beispielsweise kantonale Polizeikorps und Staatsanwaltschaften im Tierschutzrecht unterrichtet sowie Fachliteratur publiziert.

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

Einige Kantone als Vorreiter

Sowohl die Analyse der Fallzahlen als auch jene der Strafentscheidungspraxis zeigen, dass die genannten Mängel bei jenen Kantonen seltener auftreten, die spezielle Vollzugsstrukturen und kompetente Fachstellen im Tierschutzvollzug geschaffen haben. Die entsprechenden Möglichkeiten sind dabei vielfältig. Bewährt haben sich etwa die Strukturen im Kanton Bern, wo die Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei bei Tierschutzverstössen ermittelt und der Veterinärdienst über Parteirechte im Strafverfahren verfügt. Im Kanton Zürich existiert genauso eine Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz der Kantonspolizei. Weitere Spezialabteilungen für Tierschutzdelikte sind zudem bei den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur geschaffen worden. Darüber hinaus kommen dem Zürcher Veterinäramt Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren zu. Im Kanton St. Gallen sind spezialisierte Staatsanwälte mit der Verfolgung von Tierschutzverstössen betraut. Zudem ist hier der Kantonstierarzt mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. In den Kantonen Aargau und Solothurn bestehen ebenfalls fachspezifische Strukturen bei der Kantonspolizei, um Tierschutzdelikte zu untersuchen und einen konsequenten Vollzug zu gewährleisten. Fachpersonal für den Bereich Tierschutz bei den Vollzugsbehörden finden sich noch in



Fachkompetenz entscheidet: Geschulte Veterinär- und Polizeikräfte sind das Rückgrat eines funktionierenden Vollzugs.

weiteren Kantonen. Insbesondere in inhaltlicher Hinsicht sind die Strafentscheide aus den genannten Kantonen im Vergleich zu jenen ohne spezielle Vollzugsstrukturen häufig umfangreicher und ausführlicher begründet, was überhaupt erst eine vertiefte Analyse und kritische Auseinandersetzung mit den Entscheidungsbegründungen möglich macht. Es bleibt zu hoffen, dass künftig noch weitere Tierschutzfachstellen geschaffen werden, die nachhaltig zu einem verbesserten Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beitragen. — 🌐 —

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

Bild: Right 3/stock.adobe.com

Herzlichen
 Dank für
 Ihre Spende



Jetzt mit TWINT spenden!

Wenn Tiere
 selber richten könnten,
 würde Tierquälerei härter
 bestraft werden.

[TIER IM RECHT.ORG](https://www.tierimrecht.org)

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
 CH17 0900 0000 8770 0700 7
 Stiftung für das Tier im Recht
 Rigistrasse 9
 8006 Zürich

Zahlbar durch (Name/Adresse)

[] []

[] []

Währung Betrag [] []
 CHF [] []

Annahmestelle

Zahlteil



Währung Betrag [] []
 CHF [] []

Konto / Zahlbar an
 CH17 0900 0000 8770 0700 7
 Stiftung für das Tier im Recht
 Rigistrasse 9
 8006 Zürich

Zusätzliche Informationen
 WdT

Zahlbar durch (Name/Adresse)

[] []

[] []